

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßholaden- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Es erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigespaltene Zeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

Auf zu den Agitationsversammlungen!

Es gilt, unserer Kampforganisation neue Mitglieder zuzuführen. — Da darf niemand zurückstehen!

Die Gefellenvertretung in den Innungen.

Die 13. Generalversammlung unseres Verbandes beschäftigte sich unter anderem auch mit der Frage „Die Bedeutung der Gefellenvertretung bei den Innungen“. Es war auch notwendig, daß die Organisation dazu in eingehender Weise Stellung nahm, weil wir in den letzten Jahren beobachten konnten, daß bei den Innungen dort auf Veranlassung der Innungen die Gefellenausschüsse in Funktion treten mußten, wo sich diese Vertretung nicht in den Händen der Verbandskollegen befand. Weiter trat hinzu, daß die Errichtung von Innungs-Krankenkassen und Innungsschiedsgerichten die dringende Notwendigkeit ergab, der „gesetzlichen Gefellenvertretung“ mehr Beachtung zu schenken. Wohl hat die Organisation zu dieser Frage bereits auf einem Kongress der Bäcker 1897 in Gera Stellung genommen. Dort wurde die Beteiligung an den Wahlen der Gefellenausschüsse zu den Innungen abgelehnt, desgleichen beschloß: „alle durch Innungen und freie Bäckereimeistervereinigungen getroffene Einrichtungen zu unterstützen“. Dieser Standpunkt konnte aber von einer Organisation, welche sich die Verbesserung der Lebenshaltung der Gehilfen zur Hauptaufgabe machte und daher bestrebt sein mußte, durch die Mitglieder auch in allen Innungseinrichtungen vertreten zu sein, nicht lange aufrechterhalten. Auf dem Verbandstag in Rating 1901 wurde der damalige Beschluß annulliert und eine Entschließung angenommen, nach welcher sich die organisierten Kollegen allerwärts an den Wahlen zu den Vertretungen in den Gefellenausschüssen, Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichten zu beteiligen haben.

Die Generalversammlung in Frankfurt a. M. hat nicht nur diesen Beschluß erneuert, sondern auch in einer längeren Entschließung die Rechte und Pflichten der Gefellenvertreter in den Innungen und ihren Einrichtungen wiederbelebt.

Die Rechte der Gefellenvertretung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung hervorgehoben. Sie nimmt an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung nur insoweit teil, als dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Das Gesetz schreibt vor die Verechtigung des Gefellenausschusses bei der Regelung des Schlichtungswesens, bei der Gefellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gefellen Beiträge entrichten oder eine besondere Verwaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstüzung bestimmt sind. Unter dem letzteren Teil dieser gesetzlichen Bestimmung ist zu verstehen die Verzung und Beschließung der Gefellenvereine in den Innungs-Krankenkassen, Innungsschiedsgerichten, Arbeitsnachweisen und in Anlageneinrichtungen von Herbergen, die von den Innungen errichtet werden. Die Gründung solcher Einrichtungen kann ohne die Zustimmung des Gefellenausschusses nicht erfolgen. Wird sie nicht erteilt, dann muß die Innung bei der Aufsichtsbehörde um die Ergänzung der Zustimmung für den Gefellenausschuß nachsuchen.

Der Gefellenausschuß ist daher berechtigt, in allen Verbandsfragen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen, mindestens durch ein Mitglied vertreten zu sein. In den Innungsver-

sammlungen, in welchen solche Fragen als Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung stehen, ist der gesamte Gefellenausschuß zuzuziehen. Wir können aber beobachten, daß sich die meisten Innungen um diese gesetzlichen Bestimmungen nicht kümmern. Besonders dort, wo sich die Vertretung in den Innungen mehrenweise Elemente befindet, wird das Gesetz bei allen Anlässen, wo dem Arbeiter ein wenigstens Recht gelassen wurde, übertritten. Und die rückgratlosen Vertreter müssen sich die Weisheit davor gefallen lassen. Wie wäre es sonst denkbar, daß gemeinsam von Innungen mit dem Gefellenausschüssen Anträge auf Verschönerungen der bestehenden Arbeiterchussvorschriften gestellt werden können, wie das im vorigen Jahre in verschiedenen sächsischen Städten geschehen ist. Dann konnten wir in den letzten Jahren mehrmals das eigenartige und betrieblende Schauspiel erleben, daß bei Lohnbewegungen Gefellenausschüsse ausschließlich Unternehmerinteressen vertreten und ihre Mandatgeber auf das schärfste betrogen hatten.

Solche tief bedauerlichen Vorgänge spielen sich immer wieder dort ab, wo hinter den Gefellenausschüssen keine starke Organisation steht, sondern die Vertreter aus den Reihen der Vergnügungsvereine oder Meistertreuen hervorgehen. Da ist auch jede Hoffnung auf eine energische und wirksame Interessensvertretung der Gehilfen gegenüber der Innung ausgeschlossen. Soll also die Tätigkeit der Gefellenausschüsse eine fruchtbringende sein, so muß als Mindestbedingung eine starke Organisation am Orte bestehen. Dann kann auch die Vertretung nicht als willkürliches Werkzeug von der Innung für die Verwirklichung von Unternehmerwünschen gebraucht werden, die zum Schaden der Gefellen sind.

Selbst wenn man Gesetzgeber dem Gefellenausschuß die Rechte nicht verknümmert wurden, so kann für die Gehilfen mancher wertvolle Erfolg errungen werden, wie auch erreicht wird, daß geplante Verschönerungen abgewehrt werden. In der Vertretung sollen daher nicht solche Kollegen ausersuchen werden, die mit der einschlägigen Materie nicht vertraut sind, sondern die tüchtigsten und erfährtesten der Mitglieder.

Bei der Wahl des Gefellenausschusses ist Voraussetzung, daß die zu wählenden Personen bei Innungsmessern beschäftigt sind; sie müssen Deutsche sein, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und zum Amte eines Schöffen fähig sein. Wahlberechtigt sind alle bei Innungsmitgliedern beschäftigten volljährigen Gefellen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Unter dem Begriff „Gefellen“ sind zu verstehen alle diejenigen Hilfspersonen, welche technisch ausgebildet sind, eine Lehrzeit zurückgelegt haben.

Wir sind uns dessen sicher, wenn von den Kollegen in allen Verbandsorten bei den Wahlen zu den Gefellenausschüssen Aufklärung über diese Vertretung geschaffen wird, daß auch wir bedeutende Erfolge erringen werden. Solche Gefellen, die nur mit den Meistern liebäugeln und in ihrer Unermüdigkeit Angst vor den Innungsgrößen haben, gehören nicht in den Gefellenausschuß. Hierzu müssen die tüchtigsten Mitglieder bestimmt werden, die auch verstehen, unerschrocken mit großem Geschick die Interessen der Gehilfen vor der Innung zu vertreten.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1912.

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände zählten im Jahresdurchschnitt 1912: 2.530.390 Mitglieder (gegen 2.320.966 im Vorjahre). Die Zunahme beträgt 9,02 pZt. (1911 = 15,05 pZt.). In diesen Zahlen sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht eingeschlossen, die 1912 zusammen 22.712 Mitglieder zählten. Rechnet man diese hinzu, so müßten die freien Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt 1912 insgesamt 2.553.102 Mitglieder haben.

Die Mitgliederentwicklung der gewerkschaftlichen Zentralverbände seit Beginn der Gewerkschaftstätigkeit läßt sich an den folgenden Zahlen leicht verfolgen. Es betragen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Jahr	Mitgliederzahl	Jahr	Mitgliederzahl
1891	271.659	1902	733.606
1892	337.049	1903	867.696
1893	223.530	1904	1.052.108
1894	246.494	1905	1.344.808
1895	259.173	1906	1.689.709
1896	329.230	1907	1.965.506
1897	412.359	1908	1.831.731
1898	493.742	1909	1.832.667
1899	550.473	1910	2.017.296
1900	620.427	1911	2.320.966
1901	677.370	1912	2.530.390

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, hatten im Jahresdurchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder:

Metallarbeiter 335.968, Bauarbeiter 205.026, Holzarbeiter 192.645, Textilarbeiter 140.217, Bergarbeiter 117.875, Buchdrucker 66.973, Zimmerer 61.872, Maler 51.021, Gemeindearbeiter 50.058, Bauern- und Wäldarbeiter 49.834, Schneider 49.333, Schuhmacher 46.227, Tabakarbeiter 36.266, Buchbinder 32.374, Steinarbeiter 29.410, Bäcker und Konditoren 25.525, Maschinisten 25.761, Glasarbeiter 19.001, Handlungsgeschäfte 17.455, Lithographen 16.760, Porzellanarbeiter 16.375, Wagnereingehilfen 16.128, Buchdruckerhilfsarbeiter 15.751, Lederarbeiter 15.248, Sattler und Barbierehilfen 14.166, Schmiede 12.874, Töpfer 12.057, Steinsetzer 10.439, Fuhrmänner 10.551, Tapezierer 10.434, Tischler 9.836, Köchler 8.518, Bureauangestellte 7.253, Gärtner 6.950, Kleider 6.172, Kupferindustrie 5.234, Glaser 4.670, Kürschner 3.810, Schlosser 3.777, Schiffszimmerer 3.655, Lagerhalter 2.967, Redakteur 2.532, Juwelier 2.008, Jagdgesellschaften 1.965, Hofballenreiter 1.219, Plattenarbeiter 1.168, Katenmacher 1.143, Holzgraben 1.025. Die Landarbeiter zählten im Jahresdurchschnitt 17.023, die Hausangestellten 37.49 Mitglieder.

Nach den Industriezweigen geordnet, zählten am Jahresabschluss 1912 die Gewerkschaften im Vergleiche 114.063 (1911: 120.136), in der Industrie der Steine und Erden 76.733 (74.474), in der Maschinen- und Metallindustrie 598.839 (564.319), in der Textilindustrie 142.634 (134.426), in der chemischen Industrie (Zuckerindustrie) 207.597 (189.433), in der Papier- und Lederindustrie 70.041 (69.376), in der Holzindustrie 213.761 (199.836), in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie 124.513 (118.080), in der Lederindustrie 141.132 (111.137), in der Bekleidungsindustrie 100.345 (99.727), im Baugewerbe 463.375 (431.697), in Handel und Verkehr 247.518 (213.495), im Gewerkschaftsgewerbe 16.542 (13.913), im Gartenbau 6838 (6231), in der Landwirtschaft 18.157 (15.696), in häuslichen Diensten 3554 (3751) und in sonstigen Berufen (Bureauangestellte, Gemeindearbeiter, Musiker) 60.781 (55.888).

Die Organisation der gewerkschaftlich tätigen Mädchen und Frauen bewegt sich ebenfalls in ständig aufsteigender Richtung. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände ist von 191.352 im Jahresdurchschnitt von 1911 auf 216.462 im Berichtsjahre gewachsen. Von je 100 Mitgliedern der Gewerkschaften waren 1911: 52, 1912: 8,6 pZt. weiblichen Geschlechts. In den beiden Veränden der Hausangestellten und Landarbeiter kommen 5738 und 609, zusammen 6347 weibliche Mitglieder hinzu, so daß sich die Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder

Protestversammlung gegen die eigenartigen Vorgänge im Betriebe gefolgt.

Kollege Wache sprach über: „Die Versuche der Firma, die Arbeiterkraft zu machen, und die damit beabsichtigte Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse“.

Eingehend behandelte er alle die Ereignisse der letzten Tage, die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterkraft, die schon wochenlang liegen und noch immer keine Erleichterung gefunden hatten. Dann befaßte er sich auch kurz mit dem Kampf der arbeiterverräterischen, nur als Unternehmerhauptgruppe anzusprechenden gelben Verbände und stellte ihnen die Kulturarbeit der modernen Gewerkschaften gegenüber. Mit einem kräftigen Appell, fezt in der Organisation zusammenzutreten und für die weitere Ausbreitung derselben zu sorgen, schloß er unter stürmischem Beifall der Anwesenden seine Ausführungen. Nachstehende Resolution, die Herr Georg Hauswaldt sowie dem Herrn Direktor überreicht werden soll, wurde dann einstimmig angenommen: „Die am 16. September im Saale des Weigen Brich“ versammelten Arbeiter und Arbeiterinnen der Schokoladenfabrik Hauswaldt, protestieren energig gegen jeden Versuch, die Arbeiterkraft in etwa zu gründergelbe Vereine zu treiben. Die Arbeiterkraft will Ordnung und Frieden im Betriebe haben, protestiert aber auf das entschiedenste gegen alle Versuche, die persönliche Freiheit des einzelnen zu beschränken. Die in der letzten Zeit erfolgte Einstellung von Arbeiterkräften unter Benutzung des Arbeitsnachweises der Gelben, das Verhalten des Herrn Direktors zur Arbeiterauswahl und ähnliche Vorvorkommnisse berechtigen das überaus große Mißtrauen der Arbeiterkraft, das in der außerordentlich stark beachteten Betriebsverwaltung zum Ausdruck kam. Die Versammlung beauftragt den Arbeiterauswahlschuß, die Firma zu ersuchen, daß möglichst bald eine Sitzung mit dem Arbeiterauswahlschuß zwecks Besprechung aller vorliegenden Beschwerden stattfindet und verlangt, daß die Organisationsleitung zu dieser Sitzung auf alle Fälle zugezogen wird. Die Versammelten haben aus Erfahrung heraus die ganz bestimmte Hoffnung, daß sie nicht vergeblich an das Gerechtigkeitgefühl des Herrn Hauswaldt, vorliegende Beschwerden zu prüfen und zu besprechen, appellieren.“

Nach dem bisherigen Stand der Dinge ist zu hoffen, daß dieser unliebsame Zwischenfall bald zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigt sein dürfte.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress in Zürich.

Am 13., 14. und 15. September wurde in Zürich der schweizerische Gewerkschaftskongress abgehalten, der eine ziemlich reichhaltige Tagesordnung zu erledigen hatte, nämlich: 1. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Referent: Duggler, Sekretär des Gewerkschaftsbundes. 2. Neuordnung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. Referent: Schneberger, Metallarbeitersekretär. 3. Förderung der Organisation bei den schlechtestgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Zentralverbände bestehen. Referent: Arbeitersekretär Greulich und Arbeiterinnensekretärin Marie Hüni. 4. Förderung der gemeinschaftlichen Arbeitslosenversicherung. Referent: Duggler. 5. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen. Referent: Greulich. 6. Wesen und Bedeutung der Tarifverträge. Referent: J. Schlumpf, Sekretär des Typographenbundes. 7. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. Referent: Duggler. 8. Die Gewerkschaften und die bevorstehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Referent: J. Lorenz, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariats. 9. Jahrbüchlein. Referent: Schneberger.

Diese allzu reiche Tagesordnung hat dazu beigetragen, daß manche Frage nicht gründlich genug besprochen wurde wegen Mangels an Zeit.

Der Kongress wurde am 13. September vom Präsidium des Gewerkschaftsbundes um 10 Uhr morgens eröffnet. Eine ganze Reihe Vertreter von den ausländischen Landeszentralen waren anwesend. Nach den kurzen Ansprachen von Eggen, der im Namen der ausländischen Gäste sprach, Flüger, der im Namen der Geschäftsleitung der schweizerischen sozialdemokratischen Partei die Kongressteilnehmer begrüßte, und dem Arbeitersekretär Schwind, der im Namen der Arbeiterunion dem Kongress besten Erfolg wünschte, konstituierte sich der Kongress. Als Präsident wurde Schneberger, als Vizepräsident Schlumpf gewählt.

Zu Punkt 1 führte Duggler aus, daß von 900 000 Lohnarbeitern in der Schweiz 180 000 freigebergschaftlich organisiert sind. Das macht ungefähr 13 bis 14 pSt. aus. Nun aber bekommt man ein viel günstigeres Bild, wenn man die 300 000 Organisationsunfähigen abrechnet, dann sind es schon 20 pSt. aller organisationsfähigen Lohnarbeiter. Von diesen sind nur 82 000 dem Gewerkschaftsbund angeschlossen. Im Jahre 1912 waren es nur 86 000. Auch die Finanzen haben einen sehr erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Den Gesamteinnahmen von Fr. 2 040 000 stehen Fr. 1 614 000 Ausgaben gegenüber; das Gesamtvermögen ist seit 1908 von Fr. 1 385 000 auf Fr. 3 247 000 gestiegen. Die Lage der breiten Schichten der schweizerischen Arbeiterkraft läßt sehr viel zu wünschen übrig. Nach einigen Berechnungen und Schätzungen müßte eine Arbeiterfamilie durchschnittlich Fr. 1600 bis Fr. 2000 im Jahre haben, um nur mensichlich leben zu können. Aber der größte Teil der Arbeiterkraft (75 pSt.) verdient knapp Fr. 1400 im Jahre.

Es ist noch viel zu tun, um den Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Um die Gewerkschaftsbewegung vorwärtszubringen, ist es vor allem notwendig, daß sich mehr Genossen für die Agitation zur Verfügung stellen. Der Referent hofft, daß der neuereingesetzte Bildungsausschuß das nötige Menschenmaterial liefern wird, die als Agitatoren in der Bewegung tätig sein werden. Ferner verweist er auf das italienische Organ, das vom Gewerkschaftsbund herausgegeben wird, und welches von der italienischen Landeszentrale sowie von der deutschen Landeszentrale subventioniert wird und schließlich mit der Unterstützung des Gewerkschaftsbundes größere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Aufgaben gerecht werden könne.

In der Diskussion wurden einige Anregungen betreffs der Gewerberichter und betreffs des Ueberganges der Handlanger von einer Organisation in die andere gemacht. Zum Punkt 2 weist der Referent darauf hin, daß der Gewerkschaftsbund immer neue Aufgaben zu erfüllen habe, wie zum Beispiel Bildungsausschuß, italienisches Gewerkschaftsorgan, Gewerkschaftsarchiv usw., so daß dementsprechend auch die Ausgaben wachsen. Er empfiehlt zur Annahme den Vorschlag des Gewerkschaftsbundes. Diesem Vorschlag wird ohne Diskussion zugestimmt.

Dann folgt das Referat von Lorenz über die eidgenössische Gesetzgebung. Heute stehen gegenüber gesetzlich geschützten 335 000 Fabrikarbeitern 200 000 gewerbliche Arbeiter, die ohne jeden Schutz sind. Es kommen 180 000 gewerbliche und kaufmännische Betriebe in Betracht. Der Referent stellt eine ganze Reihe Forderungen auf, die die Gewerkschaften an die Regierung zu stellen haben. Die Gewerkschaften sollen Material schaffen, Enquêtes veranstalten. Er empfiehlt zum Schluß eine Spezialgesetzgebung für verschiedene Gewerbe. In der Diskussion tritt Greulich dieser Ansicht von Lorenz entgegen. Er ist für eine einheitliche Gesetzgebung mit Spezialverordnungen.

Achtung, militärpflichtige Mitglieder!
Wer von den Kollegen jetzt zum Herbst zu den Truppen eingezogen wird, beachte den § 9 unseres Verbandsstatuts, in welchem es heißt:
„Mitglieder, die zum Militär eingezogen sind, gelten als ausgeschieden, können jedoch innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung ohne weiteres in ihr früheres Verhältnis zum Verbands freier, wenn sie sich beim Eintritt zum Militär ordnungsmäßig abmelden.“
Beachte jeder diese Bestimmung! War bis zu seiner Einziehung zum Militär seine Beitragspflichten erfüllt, tritt nach seiner Rückkehr in das Zivilverhältnis ohne weiteres in seine alten Rechte ein! Es wird ihm jeder bezahlte Beitrag angerechnet! Ordne also jeder Rekrut jetzt sein Mitgliedsbuch! Wer es nicht Angehörigen in sicheren Gewahrsam geben kann, liefere es seinem Bezirksleiter ab. Einzelmitglieder können es der Hauptverwaltung einsenden. Und vergesse keiner während der Dienstzeit, daß er nach der Entlassung sich innerhalb der vorgeschriebenen vier Wochen wieder in einer Zahlstelle oder bei dem Hauptvorstand anzumelden hat. Jedes eingezogene Mitglied muß eingedenk bleiben: **Nach der Entlassung werde ich sofort wieder in Reih und Glied meiner mit geistigen Waffen für Kulturgüter kämpfenden Gewerkschaft stehen! Dort finde ich sofort Hilfe!**

Ein weiterer Redner erinnert an die Dienstboten, die ebenfalls sehr schutzbedürftig seien. Die Resolution, die der Referent vorgelegt hat, wird aber einstimmig angenommen.

Dann folgt der Vortrag von Greulich: „Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen.“ Er empfiehlt die Ueberlassung vollständiger Freiheit den Jugendlichen. Die älteren Genossen sollen sich um die Jugendbewegung etwas mehr bemühen, sie sollen ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Zu näherer Fühlung der Genossen mit der Jugendbewegung sollen Vertreter der Partei und des Gewerkschaftsbundes an die Zentralleitung entsandt werden. Außerdem sollen auf Parteitagen und Gewerkschaftskongressen, wo Fragen der Jugendorganisation behandelt werden, Vertreter derselben zugelassen werden. Eine entsprechende Resolution wurde angenommen.

In seinem Referat über die Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung schildert Duggler die Wirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Arbeiterkraft. Von den bürgerlichen Parteien und von der bürgerlichen Regierung ist keine Hilfe zu erwarten. Darum müssen die Gewerkschaften sich dieser Aufgabe annehmen. Es ist auch dem Standpunkt der Förderung der Gewerkschaften die Einführung der Arbeitslosenversicherung zu empfehlen. Wenn die Gemeinden sich dazu entschließen, Arbeitslosenversicherung einzuführen, so ist für das Generepublikum einzutreten.

In der Diskussion teilte Stadtrat Flüger mit, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist mit einer Subvention von 50 000 Franken, und außerdem eine Subventionierung der Gewerkschaften bis 100 pSt. der gewerkschaftlichen Leistung bis zu zwei Dritteln des Lohnes. Der Sekretär Stauder wandte sich gegen die Ausführungen von Duggler. Nach seiner Ansicht liegt die Hauptaufgabe der Gewerkschaften darin, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterkraft zu bessern.

Zum Schluß wird die Resolution von Duggler mit einigen unbedeutenden Änderungen angenommen. Die Genossin Hüni sprach dann noch über die Förderung der Organisationen bei den schlechtestgestellten Arbeitern und gab Fingerzeige für die Betätigung auf diesem Gebiete. Ueber Wesen und Bedeutung der Tarifverträge sprach Schlumpf. Er schilderte in kurzen Zügen die Stellung der Gewerkschaften zu den Tarifverträgen einig und jetzt. Als ein erstrebenswertes Ziel betrachtet der Referent die Schaffung von Landesstatutverträgen.

Nach einem kurzen Referat über das Jahrbüchlein folgte noch ein Vortrag von Duggler über den General-

streik, dessen Inhalt zu nachstehender Resolution konzentriert wurde:

1. Der schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt den sogenannten revolutionären Generalstreik ab; das heißt, er widersteht sich der Injizierung von Generalstreiks, die nicht im Punkte 3 vorgesehen sind. Der Generalstreik kann die bisherigen normalen gewerkschaftlichen Aktionen nicht ersetzen.

Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streikaktion propagiert oder injiziert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation, solchen Versuchen entgegenzutreten und nötigenfalls die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarcho-syndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen.

2. Allgemeine Berufsstreiks oder Sympathie- oder Solidaritätsstreiks, die von vornherein auf wenige, voneinander abhängige Berufsgruppen beschränkt werden, oder sich nicht über das Gebiet einer Industrie hinaus ausdehnen, gelten nicht als Generalstreiks.

3. Massenstreiks als Notwehr- und Protestaktion können von den Gewerkschaftsverbänden erst dann unterstützt werden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern, und in solchen Fällen, wo die Arbeiterklasse in ihrem Ehrgefühl verletzt wurde, daß das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann als durch einen Massenstreik.

Auf Unterstützung einer solchen Streikaktion durch die Gewerkschaftsverbände und den Gewerkschaftsbund kann nur gerechnet werden, wenn die zwischen Bundeskomitee und Komitee der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vereinbarten Bedingungen für die Unterstützung eines Massenstreiks erfüllt sind.

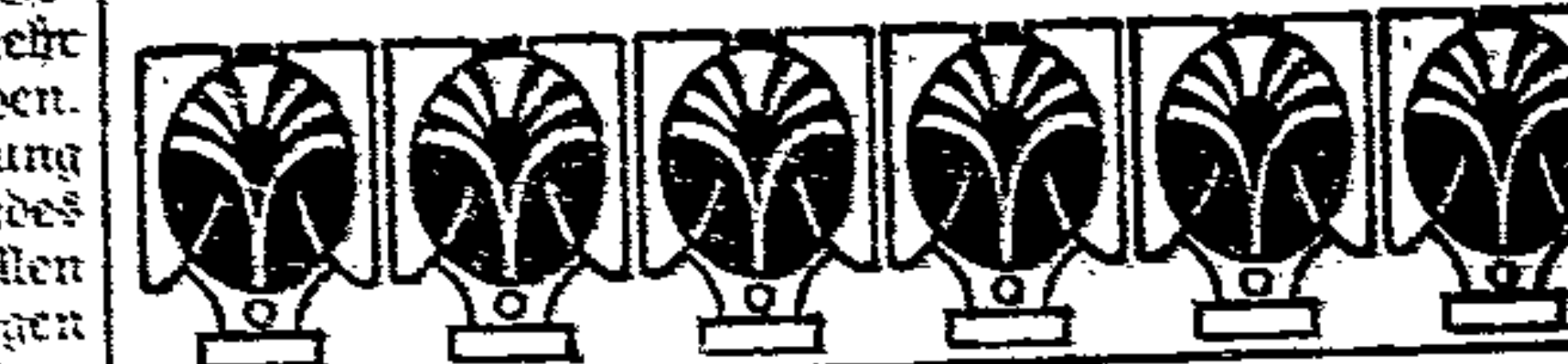
4. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung politischer Rechte erscheinen für die Schweiz nicht empfehlenswert. Wenn die sozialdemokratische Partei der Schweiz dieses Mittel in Anwendung bringen will, muß der Gewerkschaftsbund zur Beratung und Beschlußfassung zugezogen werden.

5. Die Partei und der Gewerkschaftsbund sind der Ueberzeugung, daß die Arbeiterklasse in der Schweiz sich für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen erst dann wirksam wehren kann, wenn sie möglichst vollständig organisiert ist. Der Beitritt möglichst aller Arbeiter und Arbeiterinnen zur Gewerkschaft und Partei und die ständige Mitarbeit jedes einzelnen am Ausbau der Organisation, bei der wirtschaftlichen und politischen Bewegung, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, werden zur Wahrung der gemeinsamen und der besonderen Interessen der Arbeiter aller Industrie- und Berufsgruppen mehr beitragen, als selbst der berechnigte und vorbereitete Generalstreik.

Von den Delegierten des Malerverbandes wird beantragt, die Resolution des Bundeskomitees abzulehnen und dafür eine in einer früheren Konferenz vom Vorsitzenden des Malerverbandes gestellte Resolution anzunehmen, die zum Generalstreik eine freundlichere Stellung einnimmt. Der damalige Antragsteller Stauder begründet diesen Antrag. In der Diskussion werden die bekannten Gründe für und wider die Möglichkeit des Generalstreiks vorgebracht. Von einem Redner wird behauptet, daß die Resolution des Bundeskomitees nicht scharf genug gegen die Generalstreikpropaganda Stellung nimmt; er schlägt vor, beide Resolutionen abzulehnen. In seinem Schlußwort weist Duggler darauf hin, daß die vorgelegte Resolution die einzige sei, die im Zentralkomitee auf Annahme rechnen konnte. Einigen Mitgliedern sei sie nicht scharf genug, ändern zu scharf gewesen. Jedenfalls würden nach Annahme der Resolution die Verhältnisse gegen jetzt besser werden.

Die Resolution des Bundeskomitees wurde mit 41 gegen 33 Stimmen angenommen.

Nach den üblichen Dankesreden wurde der Kongress geschlossen.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Von der Probenummer unserer neuen fachtechnischen Zeitschrift „Technik und Wirtschaftswesen“ ist noch eine beschränkte Anzahl Exemplare im Hauptbureau vorhanden, die den Zahlstellen bei etwaigem Bedarf noch zugehen können. Bestellungen sind sofort zu machen! Man veräume in den nächsten Wochen bei keiner Gelegenheit bei Versammlungen usw. auf die Neuerscheinung hinzuweisen und den Bezug anzuregen. Das Abonnement muß jetzt vollzogen werden.
Der Verbandsvorstand.
J. A. O. Kilmann, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 15. bis zum 20. September gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:
Für August: Datzig 4 289,70, Leisnig-Döbeln 85,28, Braunschwanz 338,83, Kolbenheim 201,96, Forst i. d. L. 19,40, Lindeburg 74,80, Limbach 64,10, Neuselzow 88,72, Weidenfels 68,04, Altes 66,66, Landsberg a. d. B. 33,05, Brandenburg 128,63, Garburg 285,82, Dagen 39,35, Osdorff 47,30, Gortbus 69,75, Bielefeld 382,61, Neumannsler 15,40, Schwerin 64, München 3296,11, Königsberg 36,89, Weiskasser 20,60, Plauen 108,26, Jannu 87,90.

mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen, aber auch wieder ein Beleg dafür, wie sehr diese Kollegen die tatsächlichen wirtschaftlichen Machtverhältnisse noch verkennten. Es ist nicht erstens, daß in der letzten Zeit sich immer und immer wieder die Unzufriedenheit jubelnd drängt. Aber immer wieder haben bisher nicht darauf reagiert und werden es nicht tun, solange die Gehilfen in allen ihren Versammlungen die Hoffnung nicht aufgeben, durch das "gute Einberufen" eine Verbesserung ihrer Lage herbeiführen zu können, und solange sie nicht daran denken, durch eine auf breiterer Grundlage ruhende Organisation sich ihre Rechte zu erkämpfen!

Zur Charakteristik eines Christlichen. Der in Bayern ersehene neue Stern der Christlichen — Otto Briller in Regensburg — hat eine sehr trübige Vergangenheit. Er gehörte früher als Mitglied unserer Organisation an und bezog, wie ihm auch das gute Recht zustand, Unterstützung. Seine letzte Kontrolle als Verbandsmitglied gab er in Karlsruhe, wo er sich, weil mit seinen Beiträgen verfallen, am 2. März dieses Jahres aufnehmen ließ. Er entpuppte sich aber bald als einer derjenigen, die besser tun, der Organisation fern zu bleiben, um das Recht nicht zu beschmühen. Er wurde von der Organisation in eine tariffreie Bäckerei vermittelte, aus welcher er aber bald wieder entlassen werden mußte. Ueber die Entlassungsgründe wird uns aus Karlsruhe geschrieben:

Er (Briller) befehlt dort den Lehrling, entwendete ihm Gelder und verschiedene Sachen. Den Urin stellte er in der Reichschüssel in den Niederschrank auf Lager. Auch in anderer Beziehung handelte er nicht ehrenhaft. So kaufte er sich bei einem Schneidermeister einen Anzug auf Abzahlung und verduftete dann, ohne die Schuld bezahlt zu haben. Ebenfalls schuldet er einem Verbandskollegen einen namhaften Geldbetrag.

Von einer Charakterfestigkeit und Ehrenhaftigkeit zeugt das Benehmen dieses christlichen Agitators sicher nicht. Wegen dieses skandalösen Verhaltens lag auch gegen ihn ein Ausschlussantrag vor, der aber deshalb nicht zur Beschlußfassung kommen konnte, weil sich der saubere Vogel verborgen hatte. Nun ist er bei den Christlichen gelandet und hat sich auf diese Weise dem Ausschlussverfahren entzogen. Gestern macht er als Vertreter der christlichen Weltanschauung unter Verächtlichung des heiligen Gebets der Jentrumsbewegung manche große Freuden. Vorher soll er aber die Schneiderrechnung und seine sonstigen Schulden bezahlen.

Das ruhmvolle Ende der Gelben in Frankfurt a. M.

Es war immer eine herrliche Blüte, der Fachverein der Bäder in Frankfurt a. M., schon als noch der famose Hermann Dreiwitz an der Spitze dieser gelben Garde stand. In ihren Versammlungen ging es meist ohne größeren Zwischenfall ab, nur wenn es galt, Streikbrecher zu weisen, waren sich die gelben Kämpfer einig. Immerhin mußte Dreiwitz noch einigermaßen für Ordnung zu sorgen, anders wurde es, als er gegangen war. Dreiwitz fühlte sich eines Tages zu höherem geboren, er wollte Politiker werden und hielt es zu diesem Zwecke für ratsam, mit seinem Ferner zu den "Hirschen" hinüberzuwechseln. Es ist bekannt, wie Herr Walzer und die Fortschrittler auf den "gelben Dreiwitz" hereinfielen und tatsächlich so etwas wie einen Parteiführer oder Arbeitersekretär aus ihm zu machen versuchten. Der Versuch ist kläglich gescheitert, und Dreiwitz hat heute wieder Baderzelle in Berlin sein. Ein Teil der gelben Fachvereinsmitglieder lebte es aber ab, "Hirsch" zu werden. Sie sagten sich: wenn schon gelb, dann aufwärts gelb! und führten den Fachverein fort. Auf mehr als das bekannte Bäderdunkel haben sie es in der Mitgliedschaft jedoch nicht gebracht.

Was es, wie gesagt, schon zu der Zeit, als Dreiwitz die gelben Anführer noch kommandierte, immer sehr lebhaft bei ihnen zugegangen, so wurden die Zustände, nachdem Dreiwitz abgewandert war, geradezu anarchois. In jeder Versammlung lagen sich die Mitglieder in den Scharen, und schließlich kam überhaupt kein Bericht mehr in den Versammlungen. Da betraf der vereblichste Bericht, betreffend aus Heinrich Stoppelstein, Hil. Köhler und Eugen Sedmann, eine neue Generalversammlung, in der über die Auflösung des Vereins Beschluß gefaßt werden sollte. Es erriethen weiter niemand wie die drei Vorstandsmitglieder, und die aus ihnen bestehende Generalversammlung beschloß mit Stimmentheiligkeit, den Fachverein aufzulösen und das vorhandene Vereinsvermögen — es sollten nicht 10 gewesen sein — unter sich zu teilen. Der Beschluß wurde prompt ausgeführt, als aber die anderen Mitglieder das hörten, wollten sie auch mit teilen. Da war man nicht mehr zu halten, darum machten die Betroffenen einen Antrag vor der Strafkammer zu verantworten. Die Angeklagten konnten nicht begreifen, daß man sie der Unzureichendigkeit bezüchtigt, "sie hätten sich das Geld doch ehrlich geteilt". Es wurde aber festgestellt, daß sie bei der Einlösung zu der Generalversammlung von dem Zweck der Versammlung kein Wort gesagt hatten. Das Spärchen hatte der frühere Vorsitzende, Köpper, als er in Friedrich Meißner wurde, vorsichtigerweise mit noch Friedberg genommen, weil er dem neuen Vorstand nicht traute. Die drei hatten ihm aber das Buch abzuliefern verstanden. Dem Stoppelstein gelang es, nachzuweisen, daß er noch Anträge an den Verein gehabt hatte, er wurde deshalb freigesprochen. Köhler und Sedmann wurden zu je drei Tagen Gefängnis verurteilt.

Die Gelben sind den Agrariern tributpflichtig gemacht worden! Auf dem am 10. September in Magdeburg abgehaltenen sechsten Bundestage des gelben Bäder- und Konditorei-Fachvereins hielt der Bezirksleiter vom Bund öffentlicher Lebensversicherungsvereine in Deutschland, Raab Magdeburg, einen Vortrag über "Lebensversicherung" und empfahl dabei den Gelben die "Lebensversicherungs-Vereine". Sofort wurde der Vorsitzende des Bundes mit dem Vorschlag, einen Vertrag mit den "Lebensversicherungs-Vereinen" abzuschließen, woran der Bundestag seine Zustimmung gab. Man kann sicher sagen: Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun! Badergehilfen in eine Ver-

sicherungsgesellschaft zu dirigieren, die von den Agrariern gegründet und von agrarischen Behörden subventioniert wird, um den Agrariern billige Hypothekengelder zu verschaffen — das ist in der Tat nur bei den Gelben möglich, die jedes selbständige Denken unterlassen und kein Verständnis für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen haben.

Ein verständiger Kollege, der für seine Zukunft und die seiner Familie sorgen will, der versichert sich bei der Volkspolice, die von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründet wurde, um die Arbeiter vor den Nachteilen der kapitalistischen Privatversicherung zu schützen!

Polizei und Gerichte.

Wegen Beleidigung eines Polizeibeamten hatte sich in Düsseldorf der Bädermeister Wilhelm Ra. vor dem Schöffengericht zu verantworten. Bei einer Revision der Bädervereinskassen hatte der Polizeibeamte Op de Gijt im Betriebe des Angeklagten Unsauberkeiten gefunden. Der Bäder wurde deshalb in eine Geldstrafe von M. 30 genommen. Etwa drei Wochen später nahm derselbe Beamte abermals eine Revision vor. Bei der Gelegenheit soll der Meister gerufen haben: „Ist das derselbe Mann von damals? Die M. 30 sollen ihm teuer zu stehen kommen. Es ist die Höhe, so unter Polizeifluße zu stehen!“ Der Meister soll dann die Türe aufgerissen und zu dem Beamten bemerkt haben: „Machen Sie, daß Sie heraustrinken, sonst stecke ich Sie in die Mengmaschine und mache Sie zu Gekacktes.“ Ein Gehilfe des Meisters erklärte als Zeuge,

Der Quartalsabschluss steht vor der Tür! Wer mit Beiträgen im Rückstande ist, bringe sein Mitgliedsbuch sofort in Ordnung. Zum Quartalsabschluss dürfen die Kassierer keine Restanten haben!

der Beamte habe ihm gesagt, wenn er wolle, könne er dem Meister jeden Tag ein Frowall machen. Zum Beweise für die Unsauberkeit übergab der Beamte ein halb gewaschenes Brotkrumen; die ungewaschene Hälfte war voller Schmutz. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Bädermeisters zu einer Geldstrafe von M. 60.

Wenn ein Arbeiter — womöglich ein Streikender! — einem Polizeibeamten die gleichen freundlichen Anerbieten machen wollte, würde er auch mit einer so geringen Geldstrafe davonkommen?

Verpflichtung Staatsaktion. Gegen den Redakteur des „Grundstein“, Genossen Ellinger, den Vorsitzenden des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Genossen Paepflaw, den Geschäftsleiter der Buchdruckerei Iner & Co., Genossen Pécard und den Sejer Galante war ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet worden, weil in einem Artikel im „Operato Italiano“, der von einem im Auslande wohnenden Mitarbeiter geschrieben war, der deutsche Kaiser beleidigt sein sollte. Nach dreimonatiger Untersuchung sind jetzt alle vier Beschuldigten durch die vierte Strafkammer des Hamburger Landgerichts außer Verfolgung gesetzt worden; Ellinger, weil er zur Zeit des Erscheinens des Artikels von Hamburg abwesend war und den Artikel nicht gelesen hatte, Galante, weil er den Artikel ebenfalls nicht gelesen und Paepflaw und Pécard, weil sie den Artikel nicht gelesen hatten und nicht als Verfasser der Zeitung angesehen seien.

Internationales.

Der holländische Bäcker- und Schokoladenarbeiterverband hält im Oktober in allen Städten öffentliche Versammlungen ab, in welchen über die Erfolge bei den Lohnkämpfen berichtet und zur gesetzlichen Beseitigung der Nacharbeit Stellung genommen wird. Die Zusammensetzung des neugewählten Parlaments bietet auch Aussicht, daß dieser Frage mehr Beachtung beigemessen wird als das in früheren Jahren von der reaktionären Parlamentsmehrheit geschehen ist. Hoffentlich haben die Kollegen Hollands mit ihrer jetzt eingeleiteten Aktion mehr Glück als in früheren Jahren.

Die Verordnung für Brot- und Kuchenbäckereien in Dänemark. Am 1. Januar ist für die Beschäftigten in den Bäckereien und Konditoreien nachstehende gesetzliche Schutzbestimmung in Kraft getreten.

§ 1. Der § 1 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Dieses Regulativ gilt für alle Brot- und Kuchenbäckereien — mit Einschluß von Brot- und Zwiebackfabriken — sowie Konditoreien, welche erwerbsmäßig in oder ohne Verbindung mit dem Gastgewerbe betrieben werden.“

Die Gesundheitskommissionen oder die Amtsärzte sind mit der Durchführung der Bestimmungen des Regulativs, betreffend das Verbot der Beschäftigung von Personen, welche an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, betraut. Die Aufsicht über die Durchführung der übrigen Bestimmungen des Regulativs liegt der Arbeits- und Fabriksaufsicht allein ob.

Die Bestimmungen des Regulativs betreffen, soweit nichts anderes ausdrücklich festgesetzt ist, nur die zum Betriebe gehörigen eigentlichen Arbeitsräume.

Sind Bäckereilokale während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren zu andern Zwecken verwendet worden oder sind sie leer gestanden, so kann vor ihrer Wiederbenutzung als Bäckereibetrieb verlangt werden, daß sie den Bestimmungen für Neuanlagen entsprechen.“

§ 2. Der § 4 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Keine Person darf in Bäckereien oder Konditoreien beschäftigt werden oder überhaupt in oder bei dem Lokalen, welche für solche Betriebe verwendet werden, zu tun haben, welche an einer akuten, ansteckenden fieberhaften Krankheit (Typhus, gastrisches Fieber, Cholera, Diphtherie, Halsentzündung, Scharlach, Gesichtserose, Genickstarre) oder an einer ausgebreiteten oder ansteckenden Erkrankung der Haut des Kopfes, des Halses, der Hände oder der Arme, an einer Erkrankung der Nase, des Mundes, des Rachens, des Kehlkopfes oder Lungen, an nässenden oder abschälenden Ausschlägen, Wunden oder Grind, an stinkendem Schnupfen, Wunden oder Papeln in Mund, Rachen oder Kehle, Husten mit starkem oder übertriebenem Auswurf oder überhaupt an Krankheiten, welche direkt oder indirekt den Waren Infektionsstoffe zuführen oder sie verunreinigen könnten, leiden.“

Das gleiche Verbot gilt für Personen, welche mit Patienten, die an Typhus, Diphtherie, Scharlach, epidemischer Genickstarre oder Kinderlähmung erkrankt sind, verkehren oder in deren Heim die Kranken liegen, sowie Personen, welche nicht selbst erkrankt, aber als Bakterienträger für Typhus, Diphtherie oder Genickstarre erkannt worden sind.

Personen, welche von der Beschäftigung in den dem Regulativ unterliegenden Betrieben aus einem der vorstehenden Gründe ausgeschlossen wurden, dürfen die Arbeit nur nach schriftlicher Bewilligung des zuständigen Amtsarztes aufnehmen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Gesundheitskommission beziehungsweise, wo sich eine solche nicht vorfindet, der Polizei unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ihm bekannt wird, daß in seinem diesem Regulativ unterliegenden Betrieb eine der vorgenannten Erkrankungen oder eine Erkrankung, von der er vermutet, daß sie zu den vorgenannten gehört, vorgekommen ist.“

§ 3. Der § 14 Ziffer 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Die eigentlichen Arbeitsräume haben einen Luftraum von mindestens 15 m³ (150 Kubikfuß) für jeden gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter zu enthalten. — Wird mit Holz geheizt, so kann die Heizung von den eigentlichen Arbeitsräumen aus erfolgen. Bei der Verwendung von andern Brennmaterial hat die Heizung außerhalb der eigentlichen Arbeitsräume oder von Lokalen aus zu erfolgen, in welchen nur das Einschleusen des Brotes oder die Plattenreinigung stattfindet und welche nach denselben Vorschriften wie die eigentlichen Arbeitsräume instand und rein zu halten sind. Brennmaterial darf in größerer Menge in direkter Verbindung mit Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.“

§ 4. Der § 17 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt: „Dieses Regulativ schließt nicht die Anwendung von solchen Bestimmungen in den örtlichen Gesundheitsordnungen aus, welche entweder strenger als die Vorschriften des Regulativs sind oder diese ergänzen. Die Bestimmungen kommunaler Sanitätsordnungen, welche Bäckereien und Konditoreien betreffen, bleiben mit den Änderungen, welche eine Folge der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 156 vom 8. Juni 1912 sind, in Kraft.“

Jede von der Direktion der Arbeits- und Fabriksaufsicht angestellte Person, welche Verhältnisse wahrnimmt, die den Bestimmungen des § 4 des Regulativs widersprechen, hat diese der Gesundheitskommission oder dem Amtsarzte des Ortes bekanntzugeben, welche wieder, sobald sie Übertretungen anderer Bestimmungen des Regulativs bemerken, diese der Arbeits- und Fabriksaufsicht anzuzeigen haben.“

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unserer Branche in Genf.

Ein Kollege, der Gelegenheit hatte, die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz längere Zeit kennen zu lernen, schreibt uns:

Als ich glaubte, in der französischen Schweiz bessere Verhältnisse zu finden als in der italienischen, habe ich mich getäuscht. Die Arbeitszeit beträgt dort ebenfalls zehn bis elf Stunden täglich, und die Löhne sind nicht viel besser. Sie betragen für gelernte Arbeiter Fr. 6 bis 7 und für Hilfsarbeiter Fr. 3 bis 5 pro Tag. Nun ist Genf aber keineswegs eine billige Stadt; man zahlt für ein Zimmer im Durchschnitt Fr. 20 monatlich, und unter Fr. 1 bekommt man kein Mittagessen, außer in der „cuisine populaire“ (Volksschule). Auch ist zum Beispiel für eine Großstadt wie Genf ganz schlechte Badegelegenheit, besonders im Winter, vorhanden. Brausebäder gibt es nicht, nur Wannenbäder, und ein solches kostet 60 Centimes ohne Handtuch und Seife!

Nun die Fabriken. Es besteht eine große Anzahl meist kleinerer Konfiseriefabriken in Genf und Vororten. Die größten sind: Brugger & Pasche, Genf-Eaux-Vives; H. Erisman, Genf-Carouge; J. Galaz, Genf-Corvavin; E. Felix & Cie., Genf-Grange Valet, und Pernat (Biskuitfabrik). Sie führen alle hochklingende Namen, wie „la plus grande fabrique“ usw., aber wenn man hinein kommt, dann fürchtet man sich anzufangen. Man hat lange nicht die Einrichtung wie in Deutschland und auch nicht das Hilfspersonal. Letzteres setzt sich meistens aus Savoyarden zusammen, deren heftige Beschäftigung darin besteht, eine Zigarette zu rollen. Auch wird auf die Gesundheit der Arbeiter keinerlei Rücksicht genommen. Man hat in der Regel Benzinmotoren und Gaswärmepumpen, auch die Kochherde im gleichen Räume, so daß man den ganzen Tag Benzin-, Gas- und Koksgeruch in der Nase hat. Die Aborte sind nach italienischem Muster, das heißt es ist nur ein rundes Loch im Boden; nur besteht noch der Unterschied, daß wir im italienischen wenigstens Wasserspülung hatten, was hier nicht der Fall ist. In der Trierer „Grünen Tante“ lobte einmal ein Bericht die Firma Pernat über den grünen Kohl, aber der Einsender desselben hat wohlweislich die Löhne verschwiegen, denn die Firma Pernat zahlt die schlechtesten Löhne und ist im Volksmunde als „la prison“ (Gefängnis) bekannt. Die Fabrik in Genf ist eine Zweigfabrik mit circa 100 Beschäftigten. Das eine reine Schokoladen-

Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmt in ihrem § 119 a, daß Lohnneinbehaltungen, die von Gewerbenachnehmern zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall vorbehaltenen Strafe ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.

Nach § 124 b der Gewerbeordnung kann der Unternehmer bis zu sechs Ortslöhnen als Entschädigung fordern, wenn ein Geselle oder Gehilfe die Arbeit rechtswidrig verlassen hat. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Umgekehrt steht dem Gesellen gegen den Unternehmer das gleiche Recht zu. Ist aber der Nachweis erbracht, daß dem einen Teil durch den Kontraktbruch des andern nur ein geringerer Schaden entstanden ist, so braucht auch nur dieser ersetzt zu werden. Diese Frage ist indes in der Rechtsprechung strittig. Ist der entstandene Schaden größer als sechs Schichtlöhne, so kann der ganze Schaden eingeklagt, er muß aber dann genau nachgewiesen werden.

Den Unternehmern von Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern ist durch den § 134 der Gewerbeordnung, unter Abzug, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeiter und Unternehmer in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

Ueber diese sinngemäß in den Arbeitsordnungen und Arbeitsverträgen der Unternehmer angewandten Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung herrscht noch vielfach Unklarheit. Die Gewerbeordnung gibt dem Unternehmer in beschränktem Umfange das Recht, sich allgemein für den Fall zu sichern, daß bei einem angenommenen Vertragsbruch von dem mittellosem Arbeiter nichts zu holen ist. Die Unternehmerrichter wollen ja den Eindruck erwecken, als sei heute der Kapitalist gegenüber dem "terrorisierenden" organisierten Arbeiter ein geschlagener Mann, als sei der Unternehmer der weitaus schwächere Teil beim Vertragsverhältnis. Das stimmt ja nun schlecht, wohl aber mehrten sich die Fälle, daß von Unternehmerrichtern oder von kleinen Gewerbetreibenden, die "gleichlich" eingerichtet sind, ob sie schon dabei keine Not zu leiden brauchen, nichts zu bekommen ist, wenn sie kontraktbrüchig werden. Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnneinbehaltung und Lohnverwirkung sind die Unternehmer gegenüber den Arbeitern insofern im Vorteil.

Wie weit geht also nun die Sicherung des Unternehmers? Findet die Lohnneinbehaltungsabrede des § 119 a der Gewerbeordnung auch Anwendung auf die Lohnverwirkungsabrede des § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung? Ruft der Unternehmer, wenn er sechs Schichtlöhne oder Ortslöhne für Vertragsbruch als verwirkt einbehalten will, vorher in der im § 119 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weise bei der Lohnneinbehaltung verfahren sein?

Die herrschende Rechtsauffassung hält die Abreden der Lohnneinbehaltung und der Lohnverwirkung auseinander. Die Lohnneinbehaltungsabrede hat die Sicherung für einen möglicherweise eintretenden Fall im Auge, die Lohnverwirkungsabrede die Befriedigung. Nach § 119 a der Gewerbeordnung darf für Sicherungszwecke höchstens der Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten werden, und bei den einzelnen Lohnzahlungen nicht mehr als ein Viertel des fälligen Lohnes. Die Ausbedingung der Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus ist aber nur den Unternehmern unterstellt, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen.

Als ein Gewerbegericht entschied, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschränkung der Lohnneinbehaltungen zu Sicherungszwecken auch auf die Lohnverwirkungsabreden anzuwenden seien, meldete sich in der "Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" ein Rechtsanwalt, der gegen das Urteil ankämpfte. Da seien wir, daß es sehr möglich sei, ob das Gewerbegericht, das so entschied, und andere, die ihm folgen würden, damit den Arbeitern in Wirklichkeit einen Dienst erwiesen; denn eine solche "arbeiterfreundliche" Rechtsprechung, die "leider" zumeist dem höheren Gericht nicht zur Nachprüfung unterbreitet werden könnte, möchte zur Folge haben, daß die Unternehmer, um eines wirklichen, im Interesse der Aufrechterhaltung der Vertragsstreue, unumgänglich notwendigen Schutzes gegen frivole Kontraktbrüche nicht zu entbehren, mehr als bisher in ihren Arbeitsordnungen das Lohnneinbehaltungsrecht nach § 119 a der Gewerbeordnung vorsehen würden. Gegenwärtig kämen, wenigstens in den Arbeitsordnungen der industriellen Großbetriebe, solche Kautionsabreden nur vereinzelt vor; der Unternehmer wolle mit gutem Grund bei den Arbeitern nicht den leicht kränkenden Gedanken aufkommen lassen, als ob er von vornherein in seinen familiären Arbeitern Kontraktbrüchige vermute, gegen die er sich heizigen sichern müsse; er wolle aber auch nicht ohne zwingende Notwendigkeit den Verdienst seiner Arbeiter durch Zurückbehaltung fälliger Lohnbeträge schmälern.

Aber so stehen die Dinge ja gar nicht! Wenn die meisten Fabrikanten keine solchen Kautionsabreden nach § 119 a der Gewerbeordnung in ihren Arbeitsordnungen haben, so ist der Grund fast immer nicht darin zu suchen, daß diese Unternehmer das Ehrgefühl der Arbeiter gebührend achteten — dagegen sprechen genug harte und verlebende Bestimmungen der Arbeitsordnungen — sondern der Grund liegt darin, daß die Großunternehmer den § 119 a längst nicht mehr für nötig hielten. Der § 119 a der Gewerbeordnung hat nämlich lediglich zur Voraussetzung, daß den Arbeitern der Lohn in kurzer Frist auszahlt wird. Heute werden die Lohnperioden meist einmahl so gelegt, daß der Arbeiter auch nach der Lohnzahlung noch mehr als einen Wochenlohn "drin haben" hat. Ist es doch in den Bergbau- und Hüttenbetrieben so, daß die Arbeiter erst nach vier oder sechs Wochen abgerechnet bekommen. Da wirkt der Hinweis wie purer Hohn, daß der Unternehmer nicht ohne zwingende

Notwendigkeit den Lohn der Arbeiter durch Zurückhaltung fälliger Lohnbeträge schmälern wolle. "Fällige" Lohnbeträge werden gar nicht geschmälert, dafür werden aber ganz erhebliche Lohnsummen, die der Arbeiter längst verdient hat — versteht sich, durch "freien Vertrag" — dem Arbeiter vorenthalten, weil sie nicht "fällig" werden. Und zwar geht es auch da nach dem Gegeneinander: "Du mußt verstehen, Aus eins mach zeh!"

Was aber im großkapitalistischen Lande so der Brauch geworden ist, ist ein schreiendes Unrecht gegen die Arbeiter und ein grober Verstoß gegen den Sinn des § 119 a der Gewerbeordnung; denn es darf doch nicht einzig das Gewicht auf den Ausdruck "fällig" gelegt werden; der § 119 a will doch, daß der nichts besitzende Arbeiter bald, nachdem die Arbeit getan ist, auch in den Besitz des Lohnes kommt. Jetzt haben die millionenschweren Großunternehmer bedeutende zinsfreie Betriebssummen in den Löhnen der Arbeiter, die sie solange festhalten. Daß die Bibel lehrt, ein Bluthund sei, wer seinen Arbeitern den Lohn nicht gebe, schiert die christliche Unternehmer wenig.

In dem Artikel der "Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" wird mit der Begründung, daß es sich um eine der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Unternehmer handle, den Unternehmern geraten, "den zuständigen Ministerien der einzelnen Bundesstaaten die Angelegenheit mit dem Ersuchen zu unterbreiten, den ihnen nachgeordneten Stellen wegen der richtigen Auslegung der in Betracht kommenden Gesetzesstellen die erforderliche Aufklärung zu erteilen!"

So, nun wissen die Regierungen Bescheid. Die Unternehmer wollen ihre Macht noch mehr gesichert haben. Wir aber meinen, daß auch diese Frage wieder darauf hinweist, wie dringend notwendig ein einheitliches, modernes Arbeitsrecht ist.

Spätestens am 27. September ist der 40. Wochenbeitrag für 1913 (28. September bis 4. Oktober) fällig.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wie im ersten Halbjahr von Monat zu Monat sich die Verhältnisse im Wirtschaftsleben veränderten, so wurde auch die ungünstige Erscheinung bei Beginn der zweiten Jahreshälfte beibehalten. Auf dem Arbeitsmarkt ist nach den amtlichen Berichten im "Reichsarbeitsblatt" ein weiterer Rückgang gegenüber dem Vormonat und Vorjahr im Monat Juli eingetreten. Nach den Berichten der Krankenkassen betrug die Zahl der berichteten Mitglieder am 1. August 41 755 Personen weniger als am 1. Juli. Die Abnahme setzt sich zusammen aus 31 294 männlichen und 10 462 weiblichen Personen. Die Berichte von 45 Fachschnittpunkten der Arbeitslosigkeit von 2,9 pro Hundert gegen 2,7 im Vormonat. Dasselbe Bild ergeben wir aus den Ergebnissen der Arbeitsnachweise, nach welchen auf je 100 offene Stellen bei den Arbeitern 174 gegen 168 im Juni und 140 im Vergleichsmonat des Vorjahres, bei den Arbeiterinnen 103 gegen 101 beziehungsweise 97 Arbeitsuchende entfallen. Dieser erhebliche Rückgang an Arbeitsgelegenheit erstreckt sich auf das ganze Reich und alle Berufsarten fast gleichmäßig.

Selbstverständlich wird bei dem allgemeinen Rückgang der Geschäftslage auch das Bäcker- und Konditorgewerbe in Mitleidenschaft gezogen. Hier kommen auf je 100 offene Stellen im Juli 188 Arbeitsuchende gegen 130 im Jahre vorher. Von der Großindustrie wird mitgeteilt: "Nach den Berichten über Reis-, Vishuit- und Waffelfabrikation war der Beschäftigungsgrad im Berichtsmontat normal. In der Zuckermwaren- und Schokoladenfabrikation ist nach einem Berichte der Vereinigung deutscher Zuckermwaren- und Schokoladenfabrikanten die Beschäftigung in den Sommermonaten geringer, besonders, weil reiches Obst mehr geessen wird. Im letzten Monat kam die Beeinträchtigung durch schlechtes Wetter hinzu, wodurch der Verkauf auf Märkten ujm. litt. ferner die Verunsicherung durch die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage. Abgesehen von diesen Störungen, war die Beschäftigung normal. Die Löhne waren im allgemeinen gleichbleibend, teilweise wurden sie erhöht. Arbeitsverhältnisse fanden in verschiedenen Fabriken statt."

Zimmerhin ist bei den Einnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen eine Mehrerinnahme von 9 274 816 gegen den Monat Juni zu verzeichnen. Daraus aber Schlüsse zu ziehen auf die Wirtschaftskontunktur, würde sehr gewagt sein. Es sprechen bei diesen Mehrerinnahmen Vorgänge mit, die auf die Konjunktur keinen Einfluß haben. Wir erwähnen nur die Reisezeit, die auch einen stärkeren Güterverkehr mit sich bringt. Dann die Durchfuhr von Kriegsmaterial nach den Balkanstaaten. Die Anlegung eines Kanals aus diesen erhöhten Einnahmen für den Konjunkturverlauf würde trügerisch sein. Wir stehen nämlich weit im Anfangsstadium einer Krise, wie aus den Berichten über den Rückgang der Arbeitsgelegenheit zu ersehen ist.

Hinzu tritt zu diesen Erscheinungen eine starke Anspannung des Geldmarktes, die am allerwichtigsten geeignet ist zu einer günstigeren Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, und auch für den Handel und Wandel ein beunruhigendes Moment bildet. In Deutschland und Oesterreich herrscht ein Diskont von 6 pZt. Zu einer Erleichterung auf absehbarer Zeit besteht keine Hoffnung, wie auch, daß unter diesem Druck die Unternehmungslust sich spürbar machen würde.

Die Preise auf dem Rohproduktmarkt erhöhten sich nicht im Berichtsmontat. In Berlin wurden notiert pro Tonne:

	Seiden	Weggen
Anfang Juli	M. 204,-	M. 166,75
Mitte Juli	208,50	178,-
Anfang August	202,50	168,50

Ob aber in den kommenden Monaten die Festigkeit noch anhalten wird, ist fast zu bezweifeln. Ueber die neue Ernte liegt eine Meldung aus Russland vor, nach welcher kein günstiger Ausfall berichtet wird. Zudem hat in den letzten Monaten einen bedeutenden Preisrückgang aufzuweisen, und ist nun mit M 18,60 pro 50 Kilo am niedrigsten seit fünf Jahren. Ebenfalls ist auch der Preis für Rohstaal bei Utra von M 63 auf M 61, bei Bahis von M 66 auf M 62 und Arriba von M 74 auf M 70 zurückgegangen.

Die Statistik über den Aufwand zur Lebenshaltung bewegt sich in aufsteigender Kurve. Die Berechnungen ergaben eine Indexziffer von M 25,88 zum Bestreiten des Lebensunterhalts für eine vierköpfige Familie. Als teuerste Stadt wurde Köln a. Rh. mit M 28,83 ermittelt; die niedrigsten Preise weist Bries mit M 22,17 auf. Die Preiserhöhung in Zeiten großer Arbeitslosigkeit muß natürlicherweise das Gesamtbild der Wirtschaftslage weiterhin ungünstig beeinflussen. Ein Beweis davon ist der sinkende Fleischverbrauch. Der Gesamtverbrauch von Fleisch betrug im zweiten Quartal des Vorjahres 646 881 Tonnen, im zweiten Quartal 1913 aber nur mehr 624 083 Tonnen. Während also auf den Kopf der Bevölkerung im Vorjahre noch 10,14 Kilo Fleisch entfielen, ist das Quantum in diesem Jahre auf 9,32 Kilo gesunken. Dasselbe trifft auf die aus dem Auslande eingeführten Fleischsorten zu, deren Quantum von 634 674 Tonnen auf 613 177 Tonnen zurückging.

Infolge solcher trostlosen Zustände findet bei den Arbeitern der Gedanke einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge immer mehr Anhänger. Zu der Reichsregierung kann man jedoch nicht viel Vertrauen haben, daß einer solchen Forderung sie stattgeben wird. Geben doch die Scharfmacher den Ton an und die Regierung tanzt nach ihrer Pfeife.

Allgemeine Rundschau.

Sodom und Gomorra und christliche Erziehung. Ein großer Sittenstempel ist wieder einmal, und zwar in Breslau, ans Tageslicht gekommen. Nicht weniger als 72 schulpflichtige Mädchen sollen in die saubere Sache verwickelt sein und zu der großen Schar der aktiven männlichen Teilnehmer haben auch ein Bäckermeister und ein Konditoreinhaber gehört, die sich jetzt das Leben genommen haben. Im ganzen sind bereits nicht weniger als acht Selbstmorde wegen der Aufdeckung des Skandals zu verzeichnen und eine große Zahl Angehöriger der honesten bürgerlichen Gesellschaft sitzen in Haft.

Bei solch großer Sündhaftigkeit ist es allerdings zu verstehen, daß man den Nachwuchs in christlicher Erziehung zu erziehen trachtet und dabei auch unser Gewerbe nicht vergißt. Und man kommt da auf die merkwürdigsten Einfälle, um die jungen Bäcker und Konditoren für die Besondere christlicher junger Männer einzufangen. So wird im selbstigen Breslau in den letzten Tagen in den Bäckereien ein Feste! folgenden Inhalts verteilt:

Lieber Kollege! Jeder rechte Bäcker sieht unsern Kaiser gern. Wollen Sie ihn am 30. August auch sehen? Dann kommen Sie morgen, Donnerstag, und hören Sie, was wir Ihnen darüber zu sagen haben. Sie müssen aber schon gleich nach 4 Uhr da sein, da wir uns um 4 1/2 Uhr photographieren lassen.

Mit freundlichem Gruße
Bäckerabteilung des Christlichen Vereins junger Männer zu Breslau.

Wir glauben nur kaum, daß wegen dieser in Aussicht stehenden geistigen Genüsse unsere jungen Kollegen in Massen dem christlichen Verein zuströmen werden!

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Probe aufs Exempel. Durch die Zeitungen ging kürzlich die Notiz, daß drei Rälzereiarbeiter vom Erfurter Landgericht zu M 1100 Schadenersatz an einen Streikbrecher verurteilt worden waren, dessen Entlassung sie nach Beilegung des Streiks gefordert und durchgeführt hatten. Hier das Gegenstück aus Unternehmerrreisen: In der Brauerei Brettreich in Stolp wurde ein Brauer mit folgenden Worten entlassen: Ich kann Ihnen in Ihrer Arbeit nichts nachsagen; Sie sind fleißig und mühtern gewesen, aber Sie gehören einem sozialdemokratischen Verbande, ja sogar dem Vorstand an, und Sie waren auch der größte Hebel bei der Streikbewegung.

Der Entlassene tröstete sich mit der Hoffnung, daß man auch in andern Stolper Brauereien sein Brot verdienen könne. Er wurde aber nirgends eingestellt, weil die Stolper Brauereibesitzer unter Hinterlegung von M 300 bis M 1000 beim Syndikus der Stolper Handelskammer sich verpflichtet haben, vor Ablauf eines Jahres keinen Mann von einer andern Stolper Brauerei einzustellen. Ein anderer junger, von Brettreich entlassener Brauer wurde in einer andern Brauerei nicht eingestellt unter Hinweis darauf, daß man sonst Strafe zahlen müsse, obwohl in diesem Betriebe zwei Brauer notwendig gebraucht wurden. Der junge Mann durfte dann bei Brettreich weiterarbeiten, unter der Bedingung, daß er aus dem Verbande austräte.

Der Brauerei- und Mälzereiarbeiterverband wird dem Entlassenen durch Schadenersatzklage die Möglichkeit zu der Gehaltstellung geben, ob in Stolp von Rechts wegen die Brauerei besitzer mit derselben Gte gemessen werden, mit der vom Landgericht Erfurt drei Rälzereiarbeiter gemessen wurden.

Der Anschluß des Schiffszimmererverbandes an den Deutschen Holzarbeiterverband ist durch Abstimmung abgelehnt. Die im Mai d. J. in Hamburg tagende dreigeteilte Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands hatte den Verbandsvorstand mit der Voraussetzung einer Abstimmung über den Anschluß beauftragt. Diese Abstimmung ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Von den 3715 Mitgliedern haben sich 2788 an der Abstimmung beteiligt. Davon stimmten 400 für den Anschluß.

schluss und 221 dagegen. 68 Stimmen mühen für ungültig erklärt werden. Der Anschlag ist also mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Verband wird in der bisherigen Form weiter bestehen bleiben.

für die Arbeiterinnen.

Mutterchaftskassen. Deutschland steht in bezug auf Säuglingssterblichkeit an dritter Stelle. Nur Russland und Oesterreich-Ungarn haben eine höhere Sterblichkeit. Besonders ist in Deutschland in Professorentreien die Säuglingssterblichkeit erschreckend hoch. Sie ist in den mangelhaften sozialen Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung begründet. Sterben doch zum Beispiel in Neudamm bei Berlin 44 pSt. aller lebendgeborenen Kinder unter einem Jahre; in den Arbeitervierteln Berlins 42 pSt. in Dablen, einem Wohlstand reicheren Teile, dagegen nur 6,67 pSt. und im reichen Westen hat man erfreulicherweise die Säuglingssterblichkeit auf 5,2 pSt. herabmindern können. Gegen die hohe Sterblichkeit der Neugeborenen sind in einer Reihe von Städten Einrichtungen zur Säuglingsfürsorge getroffen worden. In der richtigen Erkenntnis, daß das wirksamste Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit in dem Schutze und der Unterstützung der schwächeren und hilflosen Mutter besteht, beginnt man nun auch mit der Einrichtung von Mutterchaftskassen. Die erste kommunale Einrichtung auf dem Gebiete der Mutterchaftsfürsorge ist nach dem Reichsarbeitsblatt die von der Stadt Sebnitz in Sachsen im Jahre 1910 errichtete Mutterchaftskasse. Mitglied dieser Kasse können in Sebnitz wohnende weibliche Personen aller Stände werden, deren eigenes oder familieneinkommen A 1900 nicht übersteigt. Die einmal erworbene Mitgliedschaft kann weiterleben, wenn das Einkommen die Höchstgrenze von A 2000 nicht übersteigt. Jedes Mitglied hat monatlich einen Beitrag von mindestens 50 c zu entrichten. Die Kasse zahlt bei der Entbindung eines Kindes die bisher eingezahlten monatlichen Beiträge, also für ein Jahr A 6, jährlich und ferner noch einjähriges monatliches Mitgliedsgeld ein. Bei Zwillinggeburten wird außerdem ein Zuschlag von A 10 gemacht. Von diesen Beiträgen werden die Spargelder (Beiträge) jährlich nach Anzeige der Entbindung, das Mitgliedsgeld nach Ablauf von 14 Tagen ausbezahlt. Jedes vollende Mitglied hat ein Recht auf Gewährung von Urlaub und Erholungsreisen. Bei der Aufnahme in eine Entbindung- oder Krankenanstalt kann der gesamte Beitrag zugleich auf einmal ausbezahlt werden, auch kann auf Ansuchen in der letzten Woche vor der Entbindung eine Teilzahlung bis zur Höhe der bezahlten Beiträge im voraus bewilligt werden. Bei Entlassung, oder falls das Kind innerhalb einer Woche nach der Geburt nicht werden dem Mitglied nur die Spargelder ausbezahlt. Stirbt die Mutter im Wochenbette, so erhält das Kind beziehungsweise der eheliche Vater Anspruch auf die aus Spargeld und Wochenentgelt bestehende volle Unterstützung. Zur Förderung der Bekämpfung des Selbstmordes hat jedes vollende Mitglied ein Recht auf Gewährung von Urlaub und Erholungsreisen. Wenn nach einer Entbindung die fälligen Beiträge ausbezahlt sind, so beginnt für den Mitglied nicht aus der Kasse ausbezahlt zu sein, mit dem Monat nach der Auszahlung die Mitgliedschaft von neuem. Bei den folgenden Entbindungen und Todesfällen, bei betätigter Heil- und Krankheitskur kommt die einjährige Mitgliedschaft in Wegfall. Die Leistungen der Kasse werden durch die Beiträge der Mitglieder, ferner durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln (insbesondere A 3000) und dem Jahresbeitrag aus einer Stiftung gedeckt.

Genau, diese Mutterchaftskasse bedeutet nur einen Ausweis auf einen hohen Grad. Die Beiträge, die die verschiedenen Frauen erhalten, sind gering. Doch ist die Tatsache von Wert, daß diese Unterstützung nicht als eine Wohlthat erachtet und erachtet wird, sondern als ein Recht, das sich die arbeitenden Frauen erwerben haben. Aber diese Art Mutterchaftskassen sind leider noch recht selten. Sie können in vielen Gemeinden, wenn sie ausgebaut werden, Gutes tun.

Insich, von der Erfüllung der Forderungen der Sozialdemokratie in diese Art Mutterkassen noch weit entfernt. Wir wollen die arbeitende Bevölkerung dazu bringen, daß sie in der nächsten Woche vor der Entbindung das Recht der Säuglingsfürsorge in Anspruch nehmen kann, daß es ihr verweigert wird, vor Ablauf der ersten Woche nach der Entbindung wieder eine Versicherung aufzunehmen. Für diese Zeit soll sie eine obligatorische Schwangerschaftsversicherung oder Wochen- und eine obligatorische Säuglingsfürsorgeversicherung nicht Wochen nach der Entbindung erhalten in Höhe des durch die Säuglingsfürsorge, für die nicht arbeitenden in Höhe des öffentlichen Logiergeldes. Wenn jeder jeder Frau ihre Schwangerschafts- und ihre Säuglingsfürsorge zu haben. Außerdem soll sie für 3 Wochen ein obligatorisches Mitglied erhalten in der Höhe des gesetzlichen Krankenbeitrags.

Das sind aber keine übertriebenen Forderungen. Über der Staat der Vorkosten für den Krankendienst der Mutterkassen beschreiben. Schwangerschaftsversicherung für die Arbeiterinnen, Frauen, unter den Umständen, die bei der diese recht bestehenden Schwangerschaftsversicherung sein soll. Hier wäre ein Schritt für den Staat, denn nun über die Gesundheitsversicherung der arbeitenden Bevölkerung. Über die Gesundheitsversicherung der arbeitenden Bevölkerung, die in dieser Hinsicht jetzt noch nicht gemacht, ist die Gesundheitsversicherung der Arbeiterinnen.

Ständes.

Der geistliche Arbeiterkreis für Jugendliche, von Robert Schacht, wurde am 22. August 1913 in der Kirche St. Marien in Berlin gegründet. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzender: Pastor Dr. Schacht, Berlin SW 6, 10. Ehrenpräsident: Pastor Dr. Schacht, Berlin SW 6, 10. Schriftführer: Pastor Dr. Schacht, Berlin SW 6, 10. Kassier: Pastor Dr. Schacht, Berlin SW 6, 10. Mitglieder: Pastor Dr. Schacht, Berlin SW 6, 10. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der geistlichen Arbeiterinnen, die in dieser Hinsicht jetzt noch nicht gemacht, ist die Gesundheitsversicherung der Arbeiterinnen.

Jugendbeschäftigung haben eine teilweise Korrektur des Inhalts notwendig gemacht. Der Verfasser hat sich aber damit nicht begnügt. Er hat seine ersten Darlegungen wesentlich ergänzt.

Alle die so schwer verständlichen und mühsam auffindbaren gesetzlichen Bestimmungen, die zum wirtschaftlichen Schutze der Jugend erlassen sind, werden hier, übersichtlich geordnet, in klarer Weise erläutert. Praktische Ratschläge für die Jugendbeschäftigung, die von der proletarischen Jugendbewegung in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften betrieben wird, erhöhen den Wert der Schrift.

Für alle, die sich der Pflege des wirtschaftlichen Jugendbeschäftigung widmen, ist die Arbeit unseres Genossen Robert Schmidt ein wichtiges Hilfsmittel. Die Schrift sollte aber auch unter der arbeitenden Jugend fleißige Verbreitung finden, damit die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen sich ihrer gesetzlichen Rechte bewußt werden. Die energische Verteidigung dieser ist zugleich ein Kampf für den so notwendigen Ausbau der gegenwärtigen mangelhaften Jugendbeschäftigungsgesetzgebung.

Eine Schnapsflasche, die zeigt, was man in 1 Liter fünfundsiebzigprozentigen Branntwein zum Preise von A 1 zahlt, erschien jedoch in neuerarbeiteter Auflage. Die Zahlen wurden — wie bei der ersten Auflage — vom Genossen E. Sturm berechnet. — In jedem Liter, in jedem Raum, wo Arbeiter zusammenkommen, muß diese Flasche aushängen als Aufforderung zu dem vom Leipziger Parteitag beschlossenen Branntweinabstimmungsplan! — Das Plakat (25:45 cm groß) ist in mehrfarbiger Lithographie auf Karton gedruckt, lackiert und mit Leinwand zum Aufhängen eingerichtet und kostet einschließlich Porto und Verpackung 30 c (bei Mehrbezug billiger). — Verlag: Deutscher Arbeiter-Abenteurerbund (J. Michaelis), Berlin SO 16, Engel-Platz 19.

Verband der Schneider. Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse unserer Mitglieder im Jahre 1911. 215 S. Selbstverlag.

Verband der Fabrikarbeiter. Jahrbuch für das Jahr 1912. 219 S. Selbstverlag.

Holzarbeiterverband. Die Arbeitsverhältnisse in der Holz- und Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen im November 1912, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin 1913, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, G. m. b. H. Br. A. 1.

Transportarbeiterverband. Jahrbuch 1912. 388 S. Selbstverlag.

Metallarbeiterverband. Die erste ordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Breslau vom 16. bis 21. Juni 1913. 389 S. Br. A. 2. — Die Syndikate und Kartelle und ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse. 47 S. Selbstverlag.

Glasarbeiter-Verband. Protokoll der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni bis 5. Juli in Leipzig. 280 S. Selbstverlag.

Zentralstelle für die arbeitende Jugend. Jahresbericht vom 1. Juli 1912 bis 31. März 1913. 48 S. Selbstverlag.

An unsere Abonnenten!

Sie ersuchen unsere geehrten Abonnenten, das Abonnement für das vierte Quartal 1913 der „Deutschen Bäcker- und Konditorenzeitung“ bei der zuständigen Postanstalt jetzt möglichst sofort zu erneuern, damit in der Zukunft keine Unterbrechung eintritt! Eventuelle Reklamationen wegen unterlassener oder unpünktlicher Lieferung sind gleichfalls zunächst bei der Post zu erheben. Der Abonnementspreis pro Quartal beträgt A 2.

Die Expedition.

Anzeigen.

Verpätet!

Herrn Kollegen Wilhelm Moll nebst seiner Lieben Frau [A 5,50]
die herzlichsten Glückwünsche
:: zur silbernen Hochzeit! ::
Die Kollegen des Bezirks Altona-Ottensen.

Achtung!

Bäckerei

Günstig für Anfänger! Täglich 30 Strafen Brote, 30 Brote, monatlich A 70 Miete. Drei Stuben, Küche und große, helle Arbeitsräume. Preis A 1500.
In einem: Neukölln h. Berlin, Seehower Straße 31, 3. Et., bei Kollisch. [A 5]

Laden für Bäckerei und Konditorei geeignet

unter günstigen Bedingungen zu vermieten. [A 2,50]
Königs-Hamburg, Preuss. 4 am Währdamm.

Sucht Großhändler und Vertreter

für den Verkauf meines Jansen Streifen „Saale-Gries“, derselbe liefert demselben hohen Verdienst. Stets Rückzahlung, wenn Kaufmänner.
[A 3] Gustav Zeine, Jena a. d. Saale.

Achtung!

Café mit Bäckerei

in allerbesten Lage in Elmshorn, Umstände halber sofort unterm Bauwert billig zu verkaufen durch den Verwalter

J. Böttcher, Elmshorn, Elmshorn.
[A 5,50]

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht

Schönhauser Allee 28. • Bäcker-Verkehr.
Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends. Aufnahme täglich. Honorar billig. Tanzlehrer E. Schatz.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen

decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Dersuss, Schneidermeister, Heugasse 2, L.H.,
gegenüber dem Verbandslokal.

Münchener Bäcker- und Konditorgehilfen

decken ihren Bedarf am besten bei
Gg. Prem, Schneidermeister, Walterstr. 10/a

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

Samstag, 28. September:

Alten: Born. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Hirs“. — **Bayreuth:** Beim Reusch, Ludwigstraße. — **Böckum:** 4 Uhr bei Böckum, Kottstraße. — **Selle:** 4 Uhr bei Knop, Fritzenwiese. — **Chemnitz:** 3 Uhr im Volkshaus. — **Hennigsdorf:** 4 Uhr bei Lehmann. — **Lüneburg:** 3 Uhr in der „Lambertihalle“. — **Rüstringen-Wilhelmshaven:** 3 Uhr bei Buddenberg, Rüstringen, Peterstraße. — **Sonneberg (öffentlich):** 3 Uhr in der „Savaria“. — **Stadthagen:** 3 Uhr bei Wedderhahn, Götternstraße. — **Wolden:** 3 Uhr im „Brauereischloßchen“.

Mittwoch, 1. Oktober:

Frankfurt a. M. (Konditoren): 8½ Uhr, „Zur Pfalz“, Holzgraben 7. — **Hamburg-Altona (Seefahrer):** 8½ Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberstraße 15. — **Höck a. Main:** 4 Uhr bei Pump, Königsteiner Straße 85. — **Schmölla:** 2½ Uhr in der „Germania“, Grunmischauer Straße. — **Schwabach:** 5 Uhr im „Waffisch“.

Donnerstag, 2. Oktober:

Berchtesgaden. — **Coblenz:** 4 Uhr, „Zum wilden Mann“, Moselstraße. — **Cottbus:** 3 Uhr bei West, Schloßstraße 12. — **Danzig:** 3 Uhr bei Schay, Fischmarkt 6. — **Dresden (Bäcker):** 3½ Uhr im Volkshaus, Magstraße. — **Guben:** Bei Rademacher, Salzmarktstr. 26. — **Harburg:** 4 Uhr bei Lüssenhop, Erste Bergstr. 7. — **Homburg v. d. H.:** 8 Uhr, „Zur neuen Brücke“. — **Karlruhe:** 3 Uhr, „Zur Karlsburg“, Akademiestr. 30. — **Kiel (Konditoren):** 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Fährstraße 21. — **Landsberg a. d. W. (Bäcker):** Bei Tabor, Mollstraße 12. — **Offenbach:** 2 Uhr, „Zur Stadt Heidelberg“, Großer Biergrund. — **Soran i. d. N.-L.:** 4 Uhr in der „Flora“, Saganer Straße. — **Tangermünde:** 2 Uhr im „Kaiserhof“, Lange Straße 47. — **Weimar:** 3 Uhr im Volkshaus.

Freitag, 3. Oktober:

Braunschweig (Konditoren): 8 Uhr, „Fährtenhof“, Stobenstraße 9. — **Hann a. M.:** 4 Uhr, „Stadt Frankfurt“, Kanalar 6.

Sonntag, 4. Oktober:

Cassel (Fabrikbranche): 8 Uhr bei Dülfer, Leipziger Straße. — **Frankfurt a. M. (Fabrikbranche, Brotfabriken, Hilfsarbeiter):** 8 Uhr, Allerheiligenstr. 26. — **Freiburg i. Br. (Sektion II):** In der „Leistung“, Hummelstraße. — **Karlruhe (Fabrikbranche):** 8½ Uhr, Kattnerstr. 13. — **London:** 8 Uhr, Publik House „King and Queen“, Foley Street, Ecke Cleveland Street, London W. — **Südenstein:** 8½ Uhr im „Salamander“, Hochstr. 12. — **Weddloe:** Born. 8½ Uhr, „Zur Stadt Lübeck“.

Sonntag, 5. Oktober:

Wpolda: Born. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Brandenburg:** Born. 11 Uhr, „Deutsches Haus“, Steinstr. 31. — **Braunschweig (Gemeinsame):** 3½ Uhr im „Fährtenhof“, Stobenstraße. — **Crefeld:** Born. 11 Uhr im Volkshaus, Breite Straße. — **Dortmund:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Leffingstraße. — **Duisburg:** Born. 10½ Uhr im „Bienenhaus“, Friedr.-Wilhelm-Platz. — **Düsseldorf:** Born. 10½ Uhr im Volkshaus. — **Hensberg:** Born. 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstraße. — **Friedberg-Rheinheim:** 8½ Uhr in der „Lombardia“, Bismarckstr. 22. — **Geesthacht:** 3½ Uhr bei Ernst Otto, Herberge, Bergedorfer Straße. — **Gera:** 3 Uhr, „Zum Hainberg“. — **Helmstedt:** Bei Lehmann, Holzberg 7. — **Hildesheim:** Born. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Göttingerstraße 23. — **Hof:** Born. 10 Uhr, „Zur goldenen Gans“. — **Imbach i. S.:** 3 Uhr in der „Karlsburg“, Karlsruh. 14. — **Kadenwalde:** 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Beckler Straße. — **Lübeck:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannstraße 50. — **Markredwitz:** 2½ Uhr bei Gög, Schreinerberg. — **Meuselwitz:** 3 Uhr, „Zum Deutschen Kaiser“. — **Potsdam:** 3 Uhr bei Pannmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 82. — **Reudersdorf:** 8 Uhr, „Zum Gänseberg“, Singsiedstr. 6. — **Saarbrücken:** 3 Uhr im „Zwoll“, Gerberstraße. — **Thorn:** 2 Uhr. — **Worm:** 3 Uhr im „Reinhold“, Hofenwiel. — **Wetzlar:** Born. 10 Uhr bei Eberd. — **Weglar:** 4 Uhr bei Brümmer, Gerhard-Rolf-Strasse 54. — **Weimar:** 3 Uhr im Volkshaus. — **Weglar:** 3 Uhr bei Jordan, Lahnstr. 21.

Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Böcker, Hamburg, Döbberstraße 57. — Verlag von O. Wilmann, Hamburg. — Postfachnummer 20000. — Druckerei: Druckerei und Verlagsanstalt Hart & Co. in Hamburg.